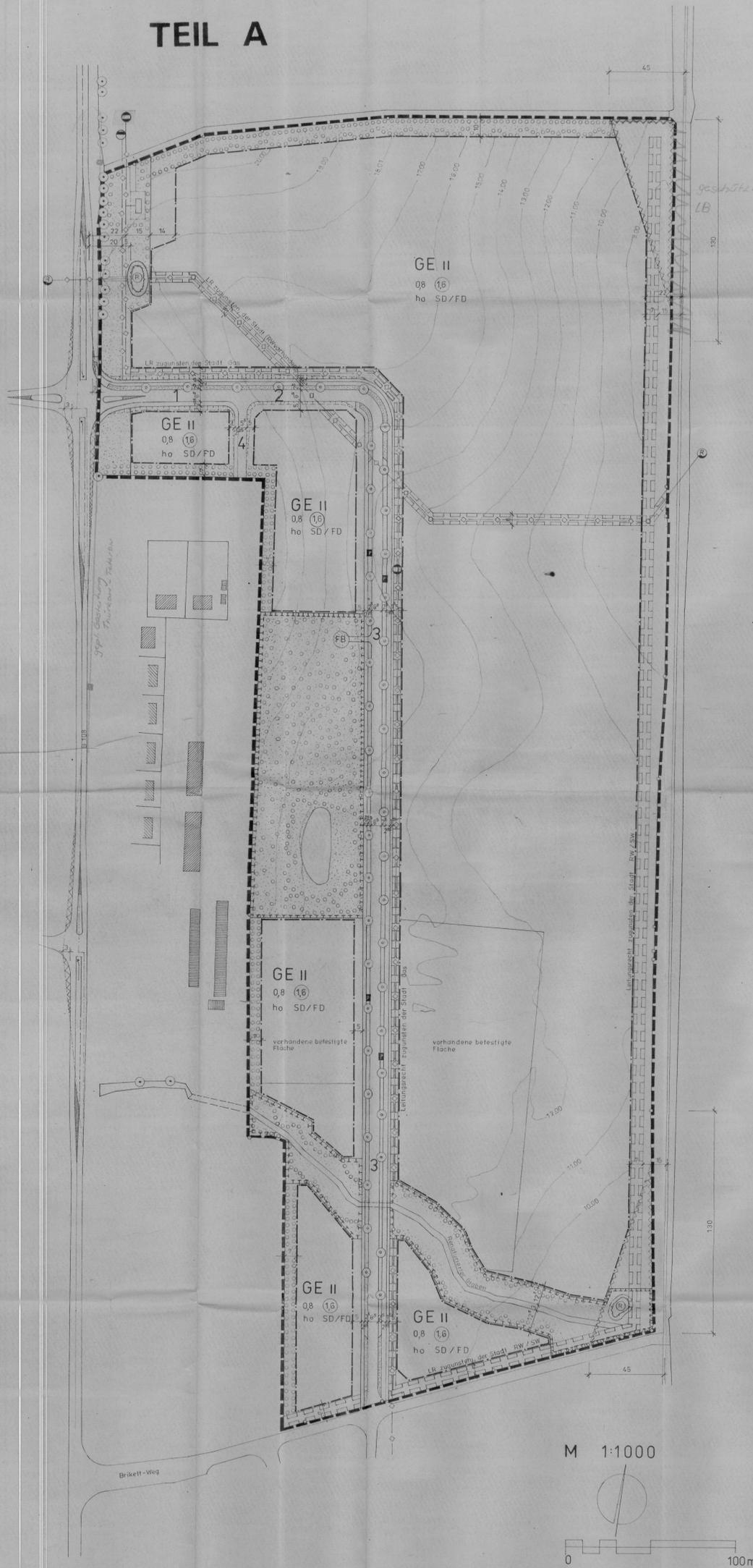


TEIL A



VORZEITIGER **B-PLAN** NR. 13
ENTWURF

GEWERBEGEBIET TETEROW - NORD 2

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEWERBE GEBIET
(§ 8 Bau NVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
(GRZ)
16 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
(GFZ)
II ZAHL DER VOLLGESOSSE
ALS HÖCHSTMASS

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE
ho HALBOFFENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEDECKUNGSLINIE
AUCH GEGENÜBER VERKEHRS-
FLÄCHEN BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG

OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN
FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
REGENWASSERÜCKHALTE BECKEN

GRÜNFLÄCHEN

OFFENTLICHE ODER PRIVATE
GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND ABWASSERBEIHEITUNG

WASSER
GAS
ABWASSER

HAUPTVERSORGUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

UNTERIRDISCH

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND
LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPLANZUNGEN

ANPFLANZEN
BÄUME
ERHALTUNG
BÄUME

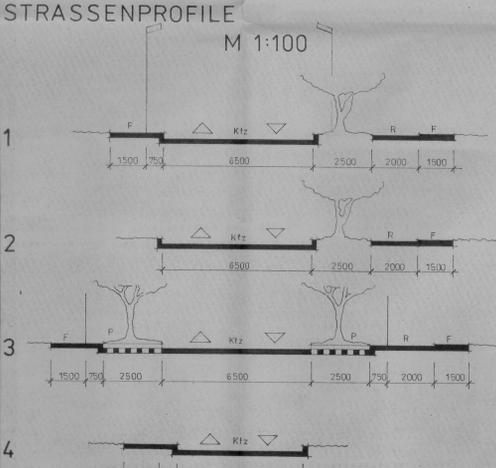
SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS
MIT GEH-FAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN
UND STÜTZMAUERN SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG
DES STRASSENKÖRPERES ENDFÖRDERLICH SIND

SONSTIGE SYMBOLE UND ZEICHEN

LIEGENSCHAFTSGRENZE
SCHMUTZWASSER
REGENWASSER
FEUERLÖSCHWASSERBEHÄLTER
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER
BEBAUUNG FREIHALTEN SIND

STRASSENPROFILE



TEIL B

FESTSETZUNGEN

- Das vorhandene Postkabel ist umzuverlegen.
- Freihaltstrassen für Kabel und Leitungen sind in der angegebenen Breite als Hasenflächen oder Flächen mit Strüchlein auszubilden, sofern nicht Einfahrten zu Grundstücken notwendig sind.
- Grundstücksflächen, die nicht zur Ausübung des Gewerbes dienen, sind als Hasenflächen zu begrünen.
- Parkplätze für Personal und Privatfahrzeuge sind innerhalb der Grundstücke anzulegen. Parkflächen im öffentlichen Straßenraum sind dem Besucherverkehr vorbehalten.
- Die beiden in Gebäude befindlichen Feuchtheizungen sind zu erhalten.
- Der verrohrte Graben ist zu renaturieren.
- Die Sichtflächen an den Bahnübergängen dürfen nicht bebaut werden.

SATZUNG

der Stadt TETEROW
Über den vorzeitigen BEBAUUNGSPLAN NR. 13
für das Gewerbegebiet Nord 2, östlich der Straße B 108,
nördlich von Brikettweg

Aufgrund des § 10 des Bau GB in der Fassung vom 08.12.1986 (BauG. I. S. 2259), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Stützungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.1990 (BauG. II S. 885, 1122) sowie nach § 93 der Bauordnung vom 20.07.1990 (BauG. I Nr. 50, S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom ... und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Teterow für das Gewerbegebiet Nord, östlich der Straße B 108, nördlich von Brikettweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Vorwerke zum Verfahren:
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom ...
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "NORDKURIER" bzw. "Anzeiger der Stadt Teterow" erfolgt.

Teterow, den ... Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Bau GB ist am ... durchgeführt worden.

Teterow, den ... Der Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Teterow, den ... Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am ... den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Teterow, den ... Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt:

Montag/Mittwoch 7.00 - 12.00 Uhr / 12.30 - 16.00 Uhr
Dienstag 7.00 - 12.00 Uhr / 12.30 - 17.30 Uhr
Freitag 7.00 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gebracht werden können, am ... im "NORDKURIER" bzw. "Anzeiger der Stadt Teterow" bekanntgemacht worden.

Teterow, den ... Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der innerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flächkarte in Maßstab 1:2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Teterow, den ... Im Auftrag

Unterschrift

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Teterow, den ... Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgestellt:

Montag, Mittwoch 7.00 - 12.00 Uhr / 12.30 - 16.00 Uhr
Dienstag 7.00 - 12.00 Uhr / 12.30 - 17.30 Uhr
Freitag 7.00 - 12.00 Uhr

(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gebracht werden können, am ... im "NORDKURIER" bzw. "Anzeiger der Stadt Teterow" ortsüblich bekanntgegeben worden.

Teterow, den ... Der Bürgermeister

Der vorzeitige Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorzeitigen Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... gebilligt.

Teterow, den ... Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Teterow, den ... Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen werden durch den satzungserweiternden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ... bestätigt.

Teterow, den ...

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Teterow, den ...

Die Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fristigkeit und Erlöschen von Anfechtungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

Teterow, den ...